

An die Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung  
zH Herr Andreas Herz, MSc und Herr Mag. Jakob Wild  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Per E-Mail: [fv-pb@wko.at](mailto:fv-pb@wko.at)

Wien, am 18.7.2022

**Verordnung des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung, mit der die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) normiert wird**

Sehr geehrte Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung, mit der die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) normiert wird.

§ 5 des vorliegenden Entwurfs normiert, dass im Rahmen der mündlichen Prüfung ein Fachgespräch über ein Exposé zu führen ist, das die/der Prüfungskandidat/in bei der Anmeldung zur Befähigungsprüfung zur Verfügung stellen muss (§ 6 Abs 1). Im Rahmen dieses Fachgesprächs hat die Prüfungskommission u.a. folgendes Lernergebnis zu prüfen: Er/Sie ist in der Lage, wissenschaftlich und professionsorientiert zu arbeiten (§ 6 Abs 2 Z 1).

§ 351 GewO gibt vor, welche Voraussetzungen Vorsitzende und Beisitzer im Rahmen von Meister- oder Befähigungsprüfungen aufzuweisen haben. Die Vorsitzenden müssen mit den für die Durchführung der Prüfung relevanten Rechtsvorschriften vertraut sein, über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen und zum Zeitpunkt der Bestellung eine aktive Berufstätigkeit ausüben (§ 351 Abs 3 GewO). Die Beisitzer müssen über eine der zu prüfenden Meister- oder Befähigungsprüfung entsprechende fachbezogene Qualifikation verfügen, im entsprechenden Beruf praktisch tätig sein und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen (§ 351 Abs 4 GewO).

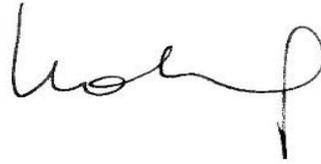
Weder in der Gewerbeordnung noch im vorliegenden Verordnungsentwurf ist der Nachweis wissenschaftlicher Kompetenzen für die Tätigkeit als Kommissionsmitglied vorausgesetzt. Dies führt zur Frage, wie von der Kommission qualitätsgesichert überprüft werden kann, dass die/der Prüfungskandidat/in in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten?

Unserer Ansicht nach kann das Vorliegen dieses Lernergebnisses nur von wissenschaftlich qualifiziertem Personal überprüft werden. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist daher zu konkretisieren und zwingend ein/e wissenschaftlich qualifizierte/r Vertreter/in aus dem Hochschulbereich einzubeziehen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Prommer', written in a cursive style.

Mag.ª Ulrike Prommer  
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Koleznik', written in a cursive style.

Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär